



Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Markt Sommerhausen

Entschädigungssatzung

Der Markt Sommerhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **je 25,00 Euro** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 Euro** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit ehrenamtlich tätige Personen Aufgaben für die Gemeinde erledigen, die wesentlich über ihre Funktionen in der Gemeinde hinausgehen, erhalten sie eine besondere Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 3

Einmaliger Zuschuss für ein mobiles Endgerät

Die Marktgemeinderatsmitglieder erhalten unter der Voraussetzung, dass sie am Ratsinformationssystem teilnehmen, einmalig in der Legislaturperiode 2020 bis 2026 einen Zuschuss **in Höhe von 300,00 €** für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes (Laptop, iPad, Smartphone), welches für den Sitzungsdienst verwendet wird.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt - rückwirkend – am 1. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.05.2020 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.05.2020 angeheftet und am 22.05.2020 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 25.05.2020

gez.

Wilfried Saak
1. Bürgermeister